Der neue Schweizer Datenschutz im Gesamtzusammenhang der IT-Compliance in Schweizer Spitälern

xtention
IT with care.

vzk

Hellmuth Brandt

André Baumgart

EDI Podium - 30.06.2023 - Luzern

Agenda

01

Umfrage - Ihre Einschätzung

02

Zu beachtende Interessens- und Rechtsgebiete

03

Neuer Schweizer Datenschutz für Spitäler?

04

Herausforderungen & Lösungsansätze

05

Vorgehen x-tention

06

Dos & Don’ts

01

Umfrage - Ihre Einschätzung

Umfrage – Handzeichen (Bitte Abstimmungskarte verwenden)

Glauben Sie, dass sich mit dem revidierten Datenschutzgesetz des Schweizer Bundes erhebliche Änderungen für Schweizer Spitäler ergeben?

02

Zu beachtende Interessens- & Rechtsgebiete

Gesetzesänderungen mit steigender Kadenz

Die Geschäftsleitung verantwortet Geschäftsbetrieb, IT, Datenschutz & Informationssicherheit

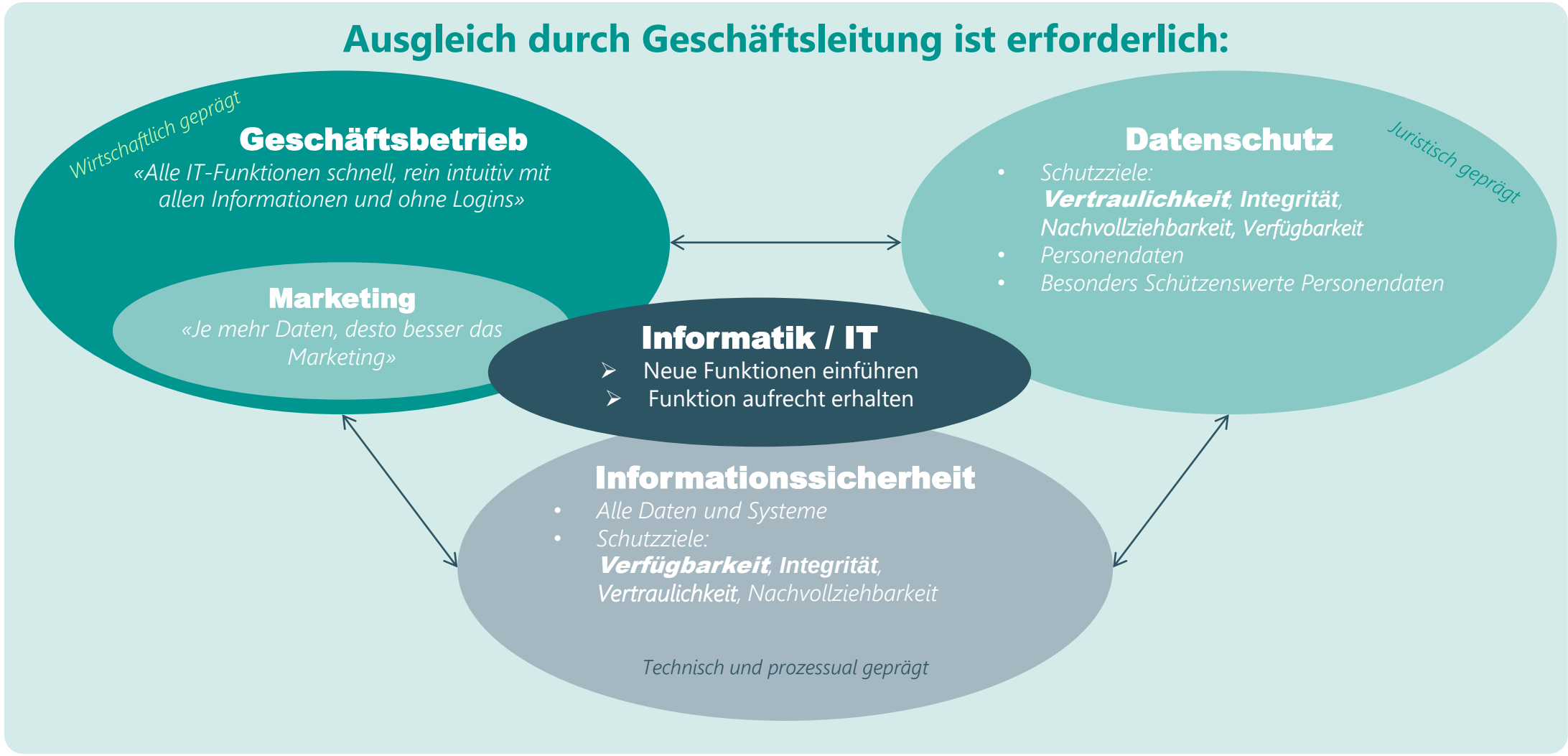

Pflichten der Listenspitäler in Informationssicherheit, Datenschutz, Berufsgeheimnis und Geheimnisträger

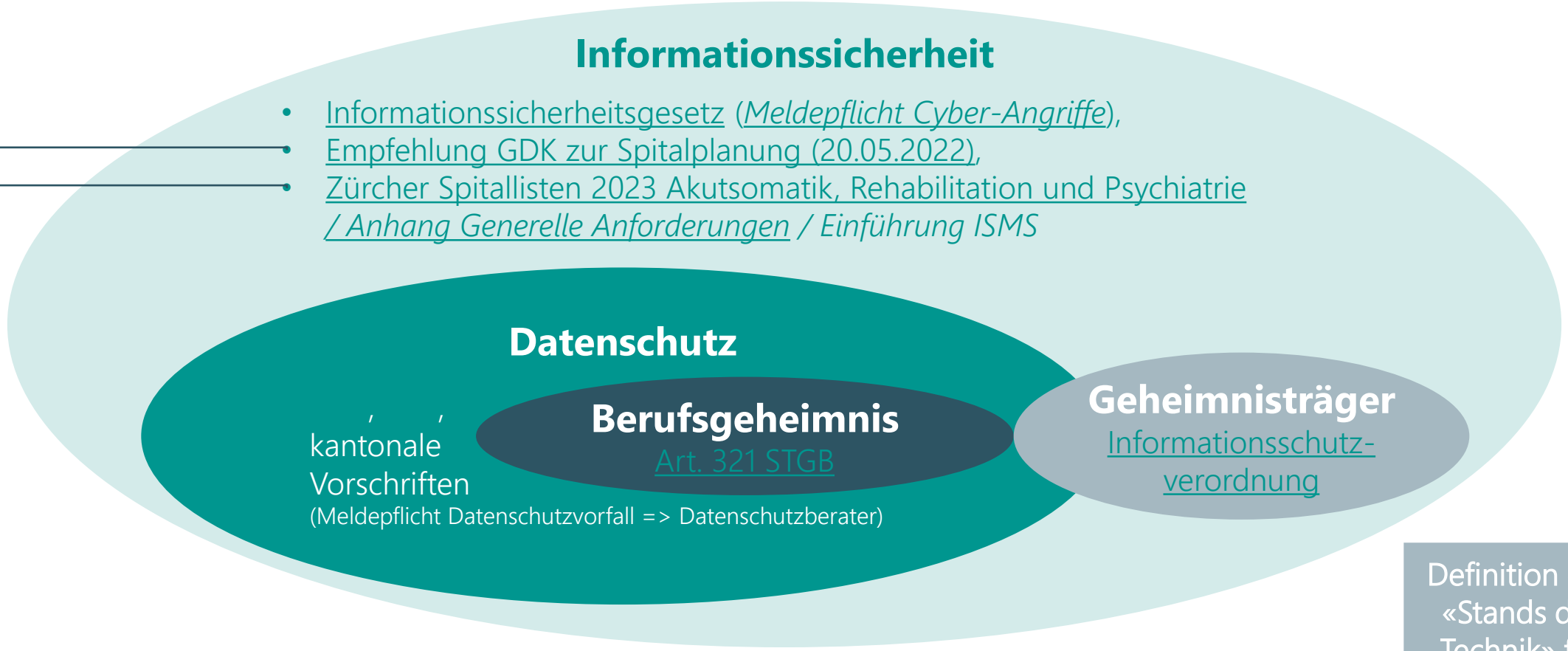

Schutzziele bei Informationssicherheit, Datenschutz, Berufsgeheimnis und Geheimnisträger

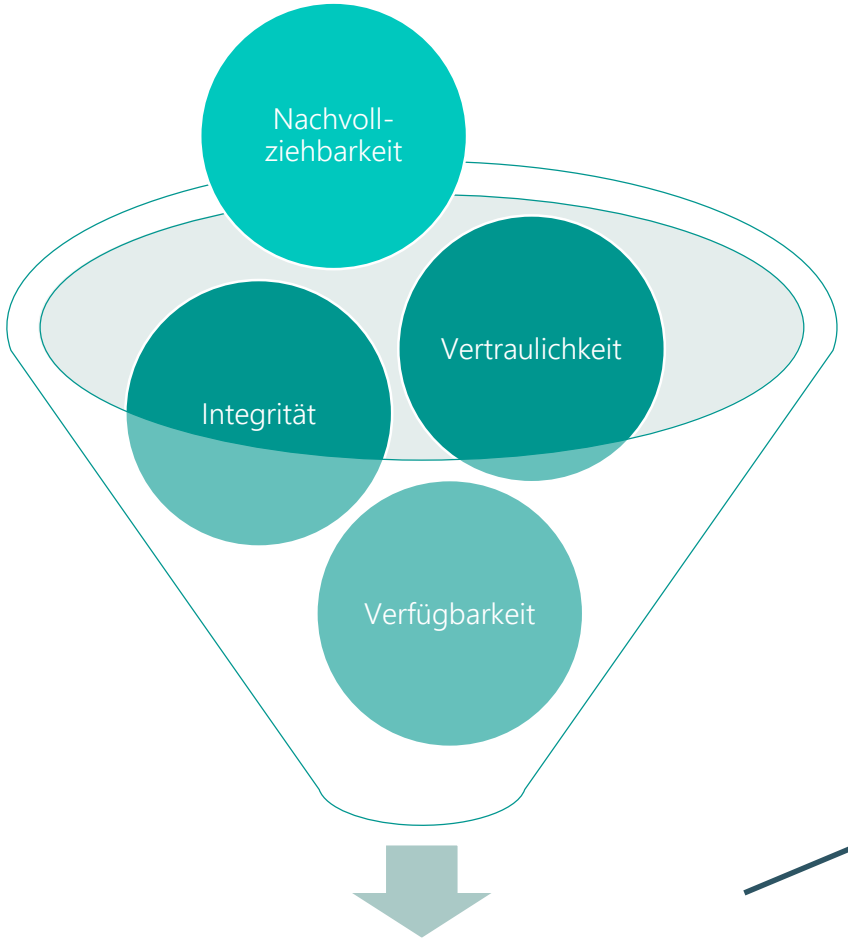

Informationssicherheit

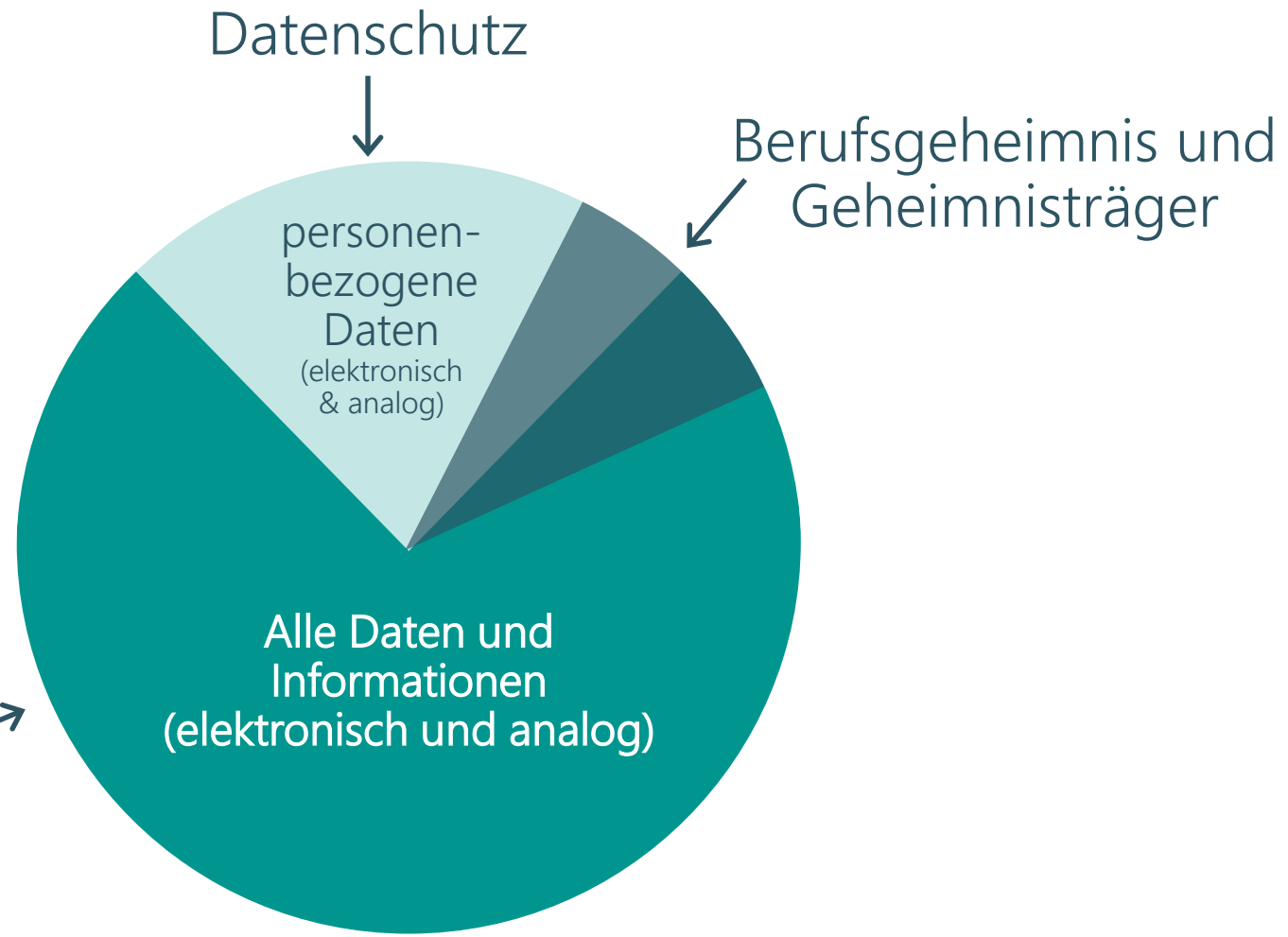

03

Neuer Schweizer Datenschutz für Spitäler?

Entwicklung von Privatsphäre & Datenschutz

1974: Schweiz ratifiziert Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) mit **„Achtung der Privatsphäre“**

1993: erstes Schweizer Datenschutzgesetz

2000: Schweiz schreibt in Bundesverfassung **„Schutz der Privatsphäre“** fest

2000 - 2018: Erste kantonale Datenschutzgesetze und Revisionen

2018: Europa spezifiziert Datenschutz in DSGVO durch Drittstaaten-Regelung und EMRK mit extraterritorialer Wirkung

2018 - 2023: Revisionen der kantonale Datenschutzgesetze

01.09.2023: Totalrevision vom Datenschutzgesetz des Schweizer Bunds

2023: Revisionen kantonale Datenschutzgesetze

Letzte Revisionen des Datenschutzrechts

Einige Kantone haben bereits revidiertes Datenschutzrecht; andere haben Nachholbedarf *(letzte Revision vor 2018: 10 Kantone)*.

16 Kantone haben ihr Datenschutzrecht nach 2018 revidiert unter dem Eindruck der DSGVO.

Die Totalrevision des Datenschutzgesetzes des Bundes mit Inkrafttreten im September 2023 schafft zur ein DSGVO adäquates Schutzniveau.

Schweizer Bund hat für Datenschutz in kantonalen Organen keine Gesetzgebungskompetenz.

Spitäler im kantonalen Leistungsauftrag (Listenspitäler) unterliegen in den stationären Behandlungen dem kantonalen Datenschutzrecht.

Auslegung im Kanton Zürich:
Ambulante Behandlungen unterliegen dem Datenschutzrecht des Bundes.

Daher bringt das revidierte Datenschutzgesetz des Bundes für Spitäler im kantonalen Leistungsauftrag wenig Änderungen.

Datenschutz – Sorgfaltspflichten

Werden Grundsätze nicht eingehalten **oder** Personendaten entgegen dem ausdrücklichen Willen der betroffenen Person bearbeitet, liegt eine Persönlichkeitsverletzung vor

Sorgfaltspflichten

Datenschutz (personenbezogene Daten)

Schutzziele:

- Vertraulichkeit
- Integrität
- Nachvollziehbarkeit
- Verfügbarkeit

Grundsätze Datenbearbeitung

- Rechtmässigkeit
- Transparenz
- Treu und Glauben
- Verhältnismässigkeit
- Zweckbindung
- Datenrichtigkeit
- Schutzziele einhalten
- Keine (widerrechtliche) Persönlichkeitsverletzung
- Information/Einwilligung der betroffenen Person

Verantwortliche Person

Bearbeiterpflichten

- Sichere Verarbeitung
- Verarbeitungsverzeichnis führen
- Betroffeneninformation
- Fallweise Datenschutz-Folgeabschätzung

Betroffenenrechte

- Auskunftsrecht
- Recht auf Korrektur, Datenherausgabe, Datenübertragung und Löschung

Betroffene Person

Bearbeitung *(jeder Umgang mit digitalen oder analogen Informationen, wie beschaffen, erfassen, speichern, kombinieren, archivieren, löschen, vernichten)*

Personendaten *(alle Informationen, die sich natürlichen Personen zuordnen/singularisieren lassen)*

04

Herausforderungen für den VZK und dessen Lösungsansatz

Herausforderungen für den Verband Zürcher Krankenhäuser und dessen Lösungsansatz

GD ZH Anforderung an Listenspitäler: Einführung ISMS (Ausrichtung an ISO2700x , Vorgaben deutsches BSI)

VZK evaluiert kostengünstige Lösungspartner mit nachgewiesenen Erfahrungswerten bei Gesundheitseinrichtungen.

GOVERNANCE → PROJEKTPLANUNG / GAPS → PROJEKTUMSETZUNG

GOVERNANCE | PROJEKTPLANUNG / GAPS | PROJEKTUMSETZUNG

Spitalleitung Verantwortung
erkennen und wahrnehmen

Ressourcenengpässe
in IT, Datenschutz und Informationssicherheit - insbesondere bei mittleren und kleinen Spitälern

Anwendungsbereiche
Welche Regularien sind für die Bereiche des Spitals anwendbar (Rechtsform, Leistungsaufträge)?

GAP's in der Awareness
zu Informationssicherheit und Datenschutz in der Spitalbelegschaft (zeitgemässe Schulungskonzepte erforderlich)

Beispiel:

Don't

- eine grosse Schulung alle x Jahre

Do

- Laufende Aufrechterhaltung der Awareness durch obligatorische 5 – 10 Minuten pro Monat
- Inhalte, die praktisch zeigen, wie es richtig geht (Enablement der Mitarbeitenden)

Informationssicherheit
- Einbindung Partner (Outsourcing-Dienstleister, Handwerker, Personaldienstleister etc.):
  - Reglemente (Kenntnis, Bestätigung der Kenntnisnahme etc.),
  - Sicherheitsmanagementprozesse (Schnittstellen, Artefakte etc.),
  - Dokumentation (Servicearchitektur, Datenspeicherorte etc.)

Datenschutz
- Generelles Verständnis bei **allen** Mitarbeitenden (in- & externe)
- Abgrenzung Berufsgeheimnis – Datenschutz
- Richtiger Umgang bei Weitergabe, Benachrichtigung & Auskunft
- Verstehen der Herausforderungen bei Einwilligungen und Widerruf von Einwilligungen

Datenschutz und Informationssicherheit
- Richtiger Umgang mit Arbeitsmitteln (bspw. Emails, Kalender etc.)

Status Implementierung Zürcher Spitäler

Entwicklung 2022 - heute

2022

- Unklarheiten bzgl. Umsetzung der regulatorischen Anforderungen
- Stand der Umsetzung der ISO 27001 bei ca. 35-40%
- Awareness beim Personal eher weniger gut bzgl. Security

Heute

- Projektanforderungen klarer definiert
  - TOP Massnahmen zur Umsetzung definiert
- Umsetzung des Leitfadens und damit 50 – 60% der Anforderungen der ISO27001 umgesetzt
- Zahlreiche Awareness Kampagnen durchgeführt; Personal bzgl. Datenschutz und Security bereit.

05

Vorgehen bei x-tention

Vorgehen x-tention

Auf Betriebsorganisation abgestimmte strukturierte Verknüpfung von Ist-Zustand, Standards & Erfahrungswerten

01

IST-Zustand

- IST-Analyse (zeigt auch den Fortschritt –Vorher / Nachher- auf)
- ISO27001 GAP Analyse manchmal vorhanden

02

Awareness

- **Geschäftsleitung**: Workshop zu Verant-wortung bei Datenschutz, Informationssicherheit und Berufsgeheimnis
- **Belegschaft:** Awareness Trainings zu Datenschutz, Informationssicherheit und Berufsgeheimnis

03

Standards & „Stand der Technik“

- Bedarfsgerechte Auswahl des anzuwendenden Standards:
  - ISO27001
  - B3S Standard für Krankenhäuser
  - VZK Standard

04

Erfahrungswerte

- Shared CISO, Shared DSB; ISMS + DSMS Implementation Beratung
- Vorlagenpakete speziell für Schweizer Krankenhäuser zu Datenschutz und Informationssicherheit (leicht anzupassen)

06

Dos & Don‘ts

Dos & Don’ts

Dos

- **Datenschutz und Informationssicherheit leben**
- Ist-Analyse vor Projekt -> dann jährlich
- Priorisiert anhand der Ist-Analyse vorgehen
- Abgestimmt auf verfügbare Ressourcen planen
- Geschäftsleitung aktiv einbeziehen und dauerhafte Verantwortungsübernahme zur Sicherstellung des Stands der Technik fordern.
- Laufend Awareness schaffen und halten
- Botschafter für Datenschutz und Informations-sicherheit in der gesamten Organisation definieren und aktiv einbeziehen

Don’ts

- Datenschutz, Informationssicherheit nur als Projekt
- Einfach einmal anfangen
- Alles auf einmal anfangen
- Übersteuern der täglichen Aufgaben durch Projekt
- Geschäftsleitungsaussagen einfach folgen
- Risikozuweisung ausserhalb der Geschäftsführung akzeptieren
- Belegschaftsschulungen & Trainings >30 Minuten
- Auf „Datenschutz verbietet“ oder „Informations-sicherheit verbietet“ ohne weitere Begründung hören.

Hier finden Sie weitere Informationen:

x-tention.com/schweiz

healthcare-security.ch

x-tention.com/
informationssicherheit-
und-datenschutz

x-tention.com/
informationssicherheits-und-
datenschutz-managementsystem

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Hellmuth Brandt

Telefon: +41 43 500 26 37
E-Mail: hellmuth.brandt@x-tention.com

x-tention Informationstechnologie AG
Bellerivestrasse 3
8008 Zürich
Schweiz

André Baumgart

Telefon: +41 44 943 16 63
E-Mail: baumgart@vzk.ch

Verband Zürcher Krankenhäuser
Nordstrasse 15
8006 Zürich
Schweiz

Rechtsquellen zum Nachschlagen

Umsetzung in Organisationsregelungen und fachspezifisches Rechtsmonitoring sind notwendig

• Berufsgeheimnis (*Schweiz)*	Art. 321 StGB, stabil, keine Änderungen seit Jahren
• Datenschutzrecht (*Kantone, Schweiz und Europa)*	Schweiz, **Neu*: Datenschutzgesetz und Datenschutzverordnung, in Kraft ab 1.9.2023 Europa: DSGVO und die sich entwickelnde Rechtsauffassung, in Kraft seit 25.5.2018
• Informationssicherheitsrecht (*Schweiz und Europa)*	Schweiz, **Neu*: Informationssicherheitsgesetz, in Kraft ab 1.5.2022; NCSC Rechtsauffassung **Zukunft*: Informationssicherheitsgesetz (Meldepflicht Cyber-Angriffe) Schweiz, **Neu*: Empfehlung GDK zur Spitalplanung (20.05.2022) Deutschland/Europa, **Neu*: KRITIS-Verordnung Änderung, in Kraft seit 23.2.2023 Deutschland/Europa, **Neu*: Informationssicherheit im Krankenhaus - Branchenspezifischer Sicherheitsstandard (B3S), neue Version 8.12.2022
• Geheimnisträgerrecht (*Schweiz)*	Schweiz: Informationsschutzverordnung, in Kraft seit 1.10.2010 Deutschland: Sicherheitsüberprüfungsgesetz, in Kraft seit 5.7.2021
• Vertrags- und Lizenzrecht (*Schweiz und international)*	Selbstgeschaffenes Recht in Verträgen; Akzeptanz von Lizenzverträgen GDK und Kanton Zürich: Anhang generelle Anforderungen an Listenspitäler
• Arbeitsrecht (*Schweiz)*	Verantwortung des Vorgesetzten und der Geschäftsleitung für die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften - auch nach „Stand der Technik" geeignete Arbeitsmittel zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für Mitarbeitende bereitzustellen

Rechtsbegriff „Stand der Technik“

Beispiele praktischer Anwendungsfälle / Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit

«Stand der Technik» ist ein Rechtsbegriff für Vorgehensweisen & Technologieanwendung

(In der Informationstechnologie sind die Entwicklungszyklen zu kurz, um in Gesetzen Technologieanwendung festzuschreiben. Es gibt daher auch kein Gesetz, das den Technologieeinsatz spezifiziert. I.d.R. verweisen Gesetze auf den «Stand der Technik».)

- Die Rechtsprechung legt «Stand der Technik» meist anhand der ISO 14971:2019 aus, als

  „entwickeltes Stadium der technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt … basierend auf entsprechenden gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung“

  und ergänzt mit dem Hinweis

  „Stand der Technik“ umfasst die gegenwärtig und allgemein anerkannte gute Praxis bei Technologie und Medizin. … bedeutet nicht unbedingt die technisch fortgeschrittenste Lösung.
- Die GDK und der Kanton Zürich orientieren den «Stand der Technik» für ISMS an den einschlägigen internationalen Standards
  - ISO 2700x-Reihe
  - Vorgaben des deutschen Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik BSI)

Ermittlung von qualitativen Kriterien anhand der 3-Stufen-Theorie - beginnend mit Geringwertigen:

- **„(allgemein) anerkannte Regeln der Technik“:** „wissenschaftlich anerkannt“ und „praktisch bewährt“; von Privaten verabschiedete technische Normen, wie bspw. DIN, ISO, ITIL® *(Axelos)*, TOGAF® *(Open Group)*, MSA *(Microsoft)*, MOF *(Microsoft)* etc.
- **„Stand der Technik“:** „wissenschaftlich anerkannt“; höherwertig als „(allgemein) anerkannte Regeln der Technik“, aber noch nicht aktuelle wissenschaftliche Fachdiskussion. *(Ältere wissenschaftliche Fachdiskussion kann nach gewisser Zeit zum «Stand der Technik» werden.)*
- **„Stand von Wissenschaft und Technik“:** Das, worüber in Forschung, Publikationen und wissenschaftlicher Fachdiskussion Konsens besteht.